

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 4. November 1911.)

16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. Oktober 1911,

eine Abänderung des § 21 der revidierten Instruktion für die
Standesbeamten vom 30. Dezember 1899 betreffend.

§ 21 der genannten Instruktion erhält folgenden Wortlaut:

Eheschließungen sind in der Karwoche überhaupt nicht, im übrigen nur an Wochentagen, die nicht als kirchliche Festtage gefeiert werden, und in den Vormittagsstunden vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle des § 50 des Reichsgesetzes, sowie auch, was die Vornahme der Eheschließung in Nachmittagsstunden betrifft, allgemein die Fälle, wo wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder aus anderen erheblichen Gründen der Standesbeamte sich veranlaßt findet, die Eheschließung außerhalb seines Geschäftslokals vorzunehmen. Im übrigen ist es dem Standesbeamten nur gestattet, auf ausreichend begründeten Antrag der Verlobten eine Ausnahme von der Beschränkung der Eheschließung auf die Vormittagsstunden zuzulassen.

Fürstlicher Landesregierung bleibt es vorbehalten, aus triftigen Gründen weitere Ausnahmen zuzulassen.

Greiz, den 5. Oktober 1911.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.